

DIPL.-WIRTSCHAFTS-JURIST
JÜRGEN SICKING
Rechtsberatung & Seminare

INKASSO

Die wichtigsten Fragen und Antworten



Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines** **Seite 4**
- 1.1 Wie erfolgt die Kontaktaufnahme zum Schuldner?
 - 1.2 Wer darf Inkasso durchführen? Wie kann geprüft werden, dass die Inkassofirma zum Inkasso berechtigt ist?
 - 1.3 Unter welchen Umständen werden Forderungen weiterverkauft oder zur Eintreibung an ein weiteres Inkassounternehmen abgegeben?
 - 1.4 wie hoch ist die Quote bei Übernahme der Forderung
 - 1.5 Welche Nachweise muss die Inkassofirma gegebenenfalls vorlegen? (Tatsächlich angefallene Tätigkeiten und Nachweis der Notwendigkeit)
 - 1.6 Welche Infopflichten gelten für das erste Schreiben der Inkassofirma?
 - 1.7 Welche Gläubiger vertreten Sie? Gibt es Regionale Begrenzungen? „Großkunden“?
- 2. Berechnung der Inkassokosten** **Seite 6**
- 2.1 Wie berechnen sich Inkassokosten? Wann dürfen Inkassokosten überhaupt gefordert werden?
 - 2.2 Welche Kosten dürfen für Ratenzahlungs- Vergleichsvereinbarungen berechnet werden
 - 2.3 Dürfen Inkassokosten berechnet werden, wenn der Schuldner schon im Vorfeld Zahlungsunfähigkeit bekannt gegeben hat?
 - 2.4 Dürfen Inkassokosten **und** RA-Kosten berechnet werden?
 - 2.5 Auf welcher Grundlage kann die Höhe der Inkassokosten überprüft und in Frage gestellt werden
 - 2.6 Wo liegt der Unterschied zwischen der Tätigkeit eines Rechtsanwaltes und der ihm zustehenden Vergütung und dem Kostenansatz eines Inkassobüros?
- 3. Titulierung** **Seite 7**
- 3.1 Gibt es Gläubiger die grundsätzlich titulieren?
 - 3.2 Ist die Titulierung abhängig von der Forderungshöhe?
 - 3.3 Was passiert, wenn Widerspruch gegen den Mahnbescheid erfolgt ist
Gegen die Inkassokosten?
Gegen die Gesamtforderung?

4. Regulierungsmöglichkeiten

Seite 8

- 4.1 Nach welchen Kriterien werden Ratenzahlungsvergleichen oder einem Einmalzahlungsvergleich zugestimmt?
- 4.2 Gibt es Mindestquoten, die Sie benennen können?
- 4.3 Welche Rolle spielt die persönliche Situation des Schuldners bei Gewährung von 4.4 Vergleichen oder Stundungsgesuchen? (Alter, Familienkonstellation, Verdienst) Welche Voraussetzungen sollten da sein?
- 4.4 Haben Angebote, die mit Hilfe von Schuldnerberatungsstellen erstellt wurden größere Chancen als solche die durch den Schuldner alleine gemacht wurden.
- 4.5 Werden Kleinstraten gefordert - ohne dass die Forderung tatsächlich reduziert wird

5. Verbraucherinsolvenz

Seite 9

- 5.1 Wie gehen Sie mit Außergerichtlichen Einigungsversuchen zur Vorbereitung einer Insolvenz um? Gibt es Veränderungen/ höhere Einigungsbereitschaft / Bereitschaft zum Forderungsverzicht nach der Gesetzesänderung 2014 (Stichwort- Möglichkeit der Verfahrensverkürzung- erheblich höhere Verwalterkosten)
- 5.2 Wird erfahrungsgemäß im eröffneten Verfahren angemeldet oder eher nicht? Gibt es Kriterien für die Forderungsanmeldung?

6. Zwangsvollstreckung

Seite 10

- 6.1 Ist die Abgabe der Vermögensauskunft das letzte Mittel in der Praxis?
- 6.2 Werden Gerichtsvollzieher mit der Gütlichen Einigung beauftragt? (Häufig oder selten)
- 6.3 Wie oft werden Kontopfändungen ausgebracht? Hat sich etwas verändert seit Einführung des P- Kontos?

Antworten :

1. Allgemeines

1.1 Wie erfolgt die Kontaktaufnahme zum Schuldner?

In der Regel wird der Schuldner mit einem freundlichen Schreiben kontaktiert. Die Beauftragung und Bevollmächtigung wird erklärt. Viele fügen die Vollmacht in Kopie bei.

1.2 Wer darf Inkasso durchführen? Wie kann geprüft werden, dass die Inkassofirma zum Inkasso berechtigt ist?

Zum Inkasso berechtigt sind nur Unternehmen, die über eine entsprechende Zulassung – hier des OLG Düsseldorf – verfügen. Das können natürliche und/oder juristische Personen sein. Im Rechtsdienstleistungsregister sind diese eingetragen und müssen die entsprechende Registrierungsnummer im Impressum des Internets angeben. Auch auf allen Briefbögen muss diese Registrierungsnummer angegeben werden.

1.3 Unter welchen Umständen werden Forderungen weiterverkauft oder zur Eintreibung an ein weiteres Inkassounternehmen abgegeben?

In der Regel werden die Inkassounternehmen fiduziarisch (treuhänderisch) beauftragt. Eine Weitergabe an andere Inkassounternehmen ist nur in Absprache mit dem Gläubiger möglich. Sollte das Inkassounternehmen die Forderung gekauft haben, kann sie damit machen, was sie möchte; also auch weitergeben oder weiterverkaufen.

1.4 Wie hoch ist die Quote bei Übernahme der Forderung

Die Realisierungs-Quote hängt von mehreren Faktoren ab: Alter der Forderung, Branche, Schuldner....hier eine Zahl zu nennen wäre ausgesprochen unseriös.

1.5 Welche Nachweise muss die Inkassofirma gegebenenfalls vorlegen? (Tatsächlich angefallene Tätigkeiten und Nachweis der Notwendigkeit)

Die Inkassounternehmen rechnen nach dem RVG ab. Hier sind die Gebühren festgelegt. Lediglich der qualitative und quantitative Aufwand kann höhere Gebühren innerhalb der fixen Tabelle generieren. Generell unterliegen die Inkassounternehmen aber dem RVG nicht.

Bei Gericht werden allerdings diese Gebührentabellen als berechtigt zu Grunde gelegt.

1.6 Welche Infopflichten gelten für das erste Schreiben der Inkassofirma?

Das Inkassounternehmen teilt mit, dass sie berechtigt (Forderung muss in Verzug sein) beauftragt und bevollmächtigt sein. Vollmacht muss beigefügt werden. Viele erklären nur das vorgenannte.



**1.7 Welche Gläubiger vertreten Sie? Gibt es Regionale Begrenzungen?
„Großkunden“?**

Das sind Fragen, die sicherlich der Geheimhaltung und dem Datenschutz unterliegen. Wir haben uns allerdings auf die Fahne geschrieben, kein Masseninkasso zu betreiben und haben somit größere und kleinere Mandanten. Eine regionale Begrenzung kennen wir nicht.

2. Berechnung der Inkassokosten

2.1 Wie berechnen sich Inkassokosten? Wann dürfen Inkassokosten überhaupt gefordert werden?

Inkasso-Unternehmen unterliegen grundsätzlich keiner fixen Gebührenordnung. Dennoch geht die Rechtsprechung davon aus, dass die Gebühren, die eines Rechtsanwaltes bei gleicher Sachlage nicht übersteigen dürfen. Somit dürfte das RVG hier maßgebend sein.

2.2 Welche Kosten dürfen für Ratenzahlungs- Vergleichsvereinbarungen berechnet werden?

Auch das wird im RVG geregelt.

2.3 Dürfen Inkassokosten berechnet werden, wenn der Schuldner schon im Vorfeld Zahlungsunfähigkeit bekannt gegeben hat?

Inkasso-Kosten dürfen berechnet werden, wenn die Forderung, die an das Inkassobüro abgegeben wird tatsächlich besteht und der Schuldner sich in Verzug befindet. Auch darf eine Forderung bei Abgabe an ein Inkassobüro nicht strittig sein.

2.4 Dürfen Inkassokosten und RA-Kosten berechnet werden?

Nein das darf nicht sein. Wenn ein Inkasso-Büro schon im vorgerichtlichen Bereich tätig war, kann der RA nur noch im prozessualen Bereich seine Kosten geltend machen. Doppelte Kosten sind unzulässig.

2.5 Auf welcher Grundlage kann die Höhe der Inkassokosten überprüft und in Frage gestellt werden?

Das RVG kennt hier eine Staffelung der Kosten nach der Höhe der Hauptforderung und nach der Art des Aufwandes. Im Zweifel müssen höhere Gebühren nachgewiesen werden.

2.6 Wo liegt der Unterschied zwischen der Tätigkeit eines Rechtsanwaltes und der ihm zustehenden Vergütung und dem Kostenansatz eines Inkassobüros?

Im vorgerichtlichen Verfahren sowie im gerichtlichen Mahnverfahren sind hier keine Unterschiede.

3. Titulierung

3.1 Gibt es Gläubiger die grundsätzlich titulieren?

Ja diese Gläubiger gibt es in der Tat. Gleichwohl wir immer anraten, Einzelfallentscheidungen zu treffen. Wir müssen darüber im Klaren sein, dass sowohl Mahn- wie auch Vollstreckungsbescheide Ihren „Schrecken“ und somit Ihre Wirkung auf die Schuldner verloren haben. Hier sind die Situation des Schuldners, die Kosten und die Verjährung in Betracht zu ziehen.

3.2 Ist die Titulierung abhängig von der Forderungshöhe?

Nein ist sie definitiv nicht.

3.3 Was passiert, wenn Widerspruch gegen den Mahnbescheid erfolgt ist

....gegen die Inkassokosten?

Dann kann man die Inkassokosten im Klagewege geltend machen. Zumindest kann man es versuchen. Die Erfahrung zeigt leider, dass das nicht sehr oft von Erfolg gekrönt ist.

....gegen die Gesamtforderung?

Auch hier gilt, dass sodann der Klageweg beschritten werden muss, um eine Titulierung per Urteil erwirken zu können.

4. Regulierungsmöglichkeiten

4.1 Nach welchen Kriterien werden Ratenzahlungsvergleichen oder einem Einmalzahlungsvergleich zugestimmt?

Das hängt natürlich grundsätzlich erst einmal vom Auftraggeber ab. Er bestimmt die Vorgehensweisen des Inkassobüros ab. Wir sind immer von den persönlichen Umständen und dem bisherigen Zahlungsverhalten des Schuldners ausgegangen. Schließlich sollen beide Seiten zufrieden sein.

4.2 Gibt es Mindestquoten, die Sie benennen können?

Nein. Grundsätzlich gilt bei einem einmaligen Vergleich eine Quote von 75 % in der ersten Verhandlungsrunde. Danach entscheidet der Mandant.

4.3 Welche Rolle spielt die persönliche Situation des Schuldners bei Gewährung von Vergleichen oder Stundungsgesuchen? (Alter, Familienkonstellation, Verdienst). Welche Voraussetzungen sollten da sein?

Auch hier kann man keine allgemeingültige Aussage treffen. Was unser Büro angeht, so haben wir die vorgenannten Daten immer berücksichtigt und dennoch das Ziel nicht aus den Augen verloren. Wir sind immer noch dem Gläubiger verpflichtet, wollen aber – sagen wir es mal so – sozialverträgliches Inkasso betreiben. Damit sind wir immer gut „gefahren“.

4.4 Haben Angebote, die mit Hilfe von Schuldnerberatungsstellen erstellt wurden größere Chancen als solche die durch den Schuldner alleine gemacht wurden.

Nein !

4.5 Werden Kleinstraten gefordert - ohne dass die Forderung tatsächlich reduziert wird ?

Es gibt in der Regel keinen Grund nur auf Grund von Kleinstraten eine Forderungen in der Gänze zu reduzieren. Die Schulden – wenn sie denn berechnete Forderungen sind – hat der Schuldner gemacht und zu verantworten. Es gibt keine Veranlassung, dass der Gläubiger auf Gelder verzichten muss oder soll.

5. Verbraucherinsolvenz

5.1 **Wie gehen Sie mit Außergerichtlichen Einigungsversuchen zur Vorbereitung einer Insolvenz um? Gibt es Veränderungen/ höhere Einigungsbereitschaft / Bereitschaft zum Forderungsverzicht nach der Gesetzesänderung 2014 (Stichwort- Möglichkeit der Verfahrensverkürzung- erheblich höhere Verwalterkosten)**

Auch das kann man hier nicht pauschal beantworten. Null-Pläne sind aus verständlichen Gründen abzulehnen. Der Mandant entscheidet letztlich, ob und in welchem Umfang er solchen Einigungsversuchen zustimmen will oder nicht.

Eine höhere Einigungsbereitschaft konnten wir seit 2014 nicht feststellen.

5.2 Wird erfahrungsgemäß im eröffneten Verfahren angemeldet oder eher nicht? Gibt es Kriterien für die Forderungsanmeldung?

Nein. Es wird nach unserer Erfahrung eher nicht angemeldet.

6. Zwangsvollstreckung

6.1 Ist die Abgabe der Vermögensauskunft das letzte Mittel in der Praxis?

Es ist eine Möglichkeit, Informationen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu erhalten und ihm damit natürlich weitere Schulden zu erschweren. Die Erfahrung zeigt, dass das sehr viele Schuldner aber weder stört noch davon abhält weitere Schulden zu machen.

6.2 Werden Gerichtsvollzieher mit der Gütlichen Einigung beauftragt? (Häufig oder selten)

So gut wie gar nicht.

6.3 Wie oft werden Kontopfändungen ausgebracht? Hat sich etwas verändert seit Einführung des P- Kontos?

Kontopfändungen werden sehr selten ausgebracht. Es hat sich seit der Einführung des P-Kontos dahingehend nichts geändert

Sollten Sie weitere Fragen haben, so freuen wir uns, diese zunächst natürlich zu beantworten und auch in diesen „Katalog aufzunehmen



Büro Wesel

Dipl.-Wirtschafts-Jurist
Staatl. Gepr. Betriebswirt

Jürgen Sicking

Hamminkelner Landstraße 124
46487 Wesel

Telefon

+ 49 (0) 2 81 – 41 97 25 90

Telefax

+ 49 (0) 2 81 – 41 97 25 91

eMail

juergen.sicking@sicking-seminare.de

Büro Willich

Certified Credit Manager®

Gilda Kroll

Steinstraße 87
47877 Willich

Telefon

+ 49 (0) 21 54 – 8 80 97 67

Telefax

+ 49 (0) 21 54 – 8 80 97 69

eMail

gilda.kroll@sicking-seminare.de